

PEFC-PRAXISHILFE 01

WALDVERJÜNGUNG UND BESTANDESBEGRÜNDUNG

inkl. Flächenvorbereitung



PEFC-PRAXISHILFE 01 02 03 04 05 06 07



PEFC

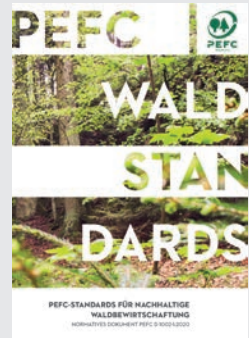
PEFC/04-01-01

www.pefc.de

Die PEFC-Praxishilfen dienen Ihnen als Unterstützung bei der Umsetzung der PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung in Ihrem eigenen Wald.

Sie leisten Hilfestellung bei der Planung, Umsetzung und Dokumentation von Bewirtschaftungsmaßnahmen, um diese PEFC-konform durchzuführen.

In allen Fällen verbindlich für Sie und Ihren Umgang mit dem Wald sind die Kriterien des „PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung PEFC D 1002-1:2020“ (www.pefc.de/waldstandard) in ihrem Wortlaut. Die PEFC-Praxishilfen können Sie ergänzend zu den Vorgaben des PEFC-Standards nutzen.



PEFC-PRAXISHILFE 01 WALDVERJÜNGUNG UND BESTANDESBEGRÜNDUNG

WALDVERJÜNGUNG UND BESTANDESBEGRÜNDUNG

inkl. Flächenvorbereitung

Das Ziel von PEFC-zertifizierten Forstbetrieben soll es sein, stabile Wälder zu erhalten oder aufzubauen, welche aus einer Mischung von standortgerechten Baumarten bestehen. Dieses Ziel wird vor allem durch die richtigen Weichenstellungen bei der Begründung und Pflege von Waldbeständen erreicht. Um das Ziel im langen Bestandesleben nicht aus den Augen zu verlieren, ist eine gute Planung und Dokumentation erforderlich. Sie hilft auch, Ideen und Vorstellungen beim Wechsel von Forstpersonal oder bei der Weitergabe an neue Eigentümer zu dokumentieren.

- ✓ **Erhalt bzw. Aufbau von standortgerechten Mischbeständen**
- ✓ **Vermeidung von Wuchshüllen etc.**
- ✓ **Waldrandgestaltung**
- ✓ **Einhaltung der Herkunftsempfehlungen**
- ✓ **Verwendung von überprüfbaren Herkünften**
- ✓ **Einsatz von zertifizierten forstlichen Dienstleistungs-/Lohnunternehmen**

Die folgende Übersicht enthält Vorschläge, wie eine Dokumentation erfolgen kann.

Die Art und Weise der Dokumentation sowie der Umfang ist jedoch maßgeblich von der Betriebsintensität abhängig.

1) Vorschläge für geeignete Dokumentation

Ziele und Vorschläge für geeignete Dokumentation	Eigene Hinweise (z. B. Laufzeiten und Stichtage, Ablageort, Aktenzeichen, Ansprechpartner)
<p>Ziel: Erhalt bzw. Aufbau von standortgerechten Mischbeständen</p> <p>Vorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forsteinrichtungsplanung • Betriebskonzept • Mündliche Darstellung der waldbaulichen Zielsetzung • Genutzte Förderinstrumente für Bestandesbegründung/Waldumbau 	
<p>Ziel: Vermeidung von Wuchshüllen etc.</p> <p>Vorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebliche Zielsetzung für Einzelschutz • Rechnungen/Lieferscheine für Wuchshüllen etc. • Dokumentation der Ausbringung und Entnahme 	
<p>Ziel: Waldrandgestaltung</p> <p>Vorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forsteinrichtungsplanung • Mündliche Darstellung des Umgangs mit Waldrändern inkl. möglicher Potenziale für die Waldrandanlage 	
<p>Ziel: Einhaltung der Herkunftsempfehlungen</p> <p>Vorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Herkunftsgebiete, die für Forstbetrieb bzw. Revier zutreffen • Angebotseinholung bei Baumschule mit Angabe der entsprechenden Herkunftsgebiete (Aktennotiz, schriftliche Angebotseinholung etc.) 	
<p>Ziel: Verwendung von überprüfbaren Herkünften</p> <p>Vorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Abfrage bei Angebotseinholung, z. B. schriftlich oder durch Aktennotiz • Angaben zu ZÜF/FFV auf Angebot der Baumschulen 	
<p>Ziel: Einsatz von zertifizierten forstlichen Dienstleistungs-/ Lohnunternehmen</p> <p>Vorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Urkunde der Forstunternehmerzertifizierung der eingesetzten Unternehmen 	

i INFORMATION:

Überprüfbare Herkünfte mit ZÜF- oder FFV-Zertifikat bieten eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Sicherheit bei der Herkunft von Saat- und Pflanzgut. Die Herkunft wird über genetische Rückstellproben sichergestellt und durch ein eigenes Zertifikat nachgewiesen. Bei jeder Bestellung von Saat- oder Pflanzgut muss eine dokumentierte Nachfrage nach überprüfbaren Herkünften mit ZÜF- oder FFV-Zertifikat erfolgen. Nur wenn kein Saat- oder Pflanzgut mit entsprechenden Nachweisen verfügbar ist, kann Saat- und Pflanzgut ohne ZÜF- oder FFV-Zertifikat verwendet werden. Ebenso ist bei Lohnanzucht kein Nachweis erforderlich. Die Angabe eines Stammzertifikates nach dem Forstvermehrungsgutgesetz ist nicht ausreichend.

2) Planung zur Bestandesbegründung

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die wichtigsten Grundlagen und Planungsschritte bei der Begründung von Waldbeständen und kann bei der Entscheidungsfindung helfen.

Es handelt sich bei diesem Formblatt um keine Forderung aus dem PEFC-Standard, jedoch kann es helfen, Verjüngungsmaßnahmen effektiv zu planen und zu dokumentieren.

Allgemeine Angaben								
Waldbesitzer/in:								
Waldort/Abteilung:								
Gesamtfläche (ha):								
Standort (z. B. Bezeichnung des Standortes, Kurzform und sonstige Hinweise):								
Ziel der Waldbewirtschaftung*:								
Maßnahme:	Künstliche Verjüngung				Naturverjüngung			
Fläche (ha):								
Baumarten (BA):	BA1:	BA2:	BA3:	BA4:	BA5:	BA6:	BA7:	BA8:
Flächenanteil (%/ha):								
Bodenverwundung erforderlich:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Eingesetzte Technik für Bodenverwundung:								
Pflanzverfahren:								

* Je nach Bundesland: Waldentwicklungsziele (WEZ); Bestandeszieltypen (BZT) und weitere. Hinweise geben die Veröffentlichungen der Landesforstverwaltungen.

Übersicht Baumarten					
Nr.	Baumarten (BA)	Herkunftsgebiet oder Lohnanzucht	Sortiment	Alter	Pflanzenanzahl für Maßnahme
BA1					
BA2					
BA3					
BA4					

Waldrand
Maße des Waldrandes (L × B/Fläche (m ² /ha):
Lage auf der Fläche (Nord/Ost/Süd/West):
Verwendete Baum-/Straucharten sowie krautige Pflanzen bzw. natürliche Entwicklung der Fläche:

Übersicht Angebotseinholung							
		Angebot 1			Angebot 2		
		Inkl. Pflanzung:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Inkl. Pflanzung:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
		Inkl. Waldrand:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Inkl. Waldrand:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Nr.	Baumarten (BA)	Preis (ha)	Preis (gesamt)	ZÜF/FFV (Ja/Nein)	Preis (ha)	Preis (gesamt)	ZÜF/FFV (Ja/Nein)
1							
2							
3							
4							
		Angebot 3			Angebot 4		
		Inkl. Pflanzung:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Inkl. Pflanzung:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
		Inkl. Waldrand:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Inkl. Waldrand:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Nr.	Baumarten (BA)	Preis (ha)	Preis (gesamt)	ZÜF/FFV (Ja/Nein)	Preis (ha)	Preis (gesamt)	ZÜF/FFV (Ja/Nein)
1							
2							
3							
4							
Notizen:							

3) Ausführung

Gewähltes Angebot				
Lieferant/Baumschule (Name, Anschrift):				
Ansprechpartner Lieferant (Name, Kontaktdaten):				
Lieferinformation				
Lieferung am:				
Nr.:	1	2	3	4
Baumarten (BA):				
Anzahl:				
Qualität (ggf. Abnahmeprotokoll):				

Pflanzung	
Ausführendes Unternehmen (Name, Anschrift):	
Forstunternehmerzertifizierung: (Kopie der gültigen Urkunde der Forstunternehmerzertifizierung wurde ausgehändigt/übermittelt)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Notizen:	

Notwendige Schutzmaßnahmen		
Zaunschutz		
Lfm. Zaun:	Geplante Standzeit:	Abgebaut am:
Einzelschutz		
Anzahl:	Abbau erforderlich: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Abgebaut am:
Verwendetes Produkt/Material:		

Die relevanten PEFC-Standards im Wortlaut:

0.1 Gesetzliche und andere Forderungen, zu deren Einhaltung der Waldbesitzer verpflichtet ist, werden beachtet. Hierzu gehören beispielsweise:

- die auf international geltenden Konventionen beruhenden Rechtsvorschriften (z. B. Übereinkommen über die Biologische Vielfalt, Klimarahmenkonvention und Kyoto-Protokoll, Washingtoner Artenschutzübereinkommen [CITES], Protokoll über die Biologische Sicherheit, ILO-, Kernarbeitsnormen“ [International Labour Organisation])
- die relevanten Bundes- und Landesgesetze
- alle für den Waldbesitzer als Vertragspartner relevanten vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Tarifverträge)

1.2 Eine dauerhafte Bewaldung wird erhalten. Im Falle einer Verlichtung, d. h. einer Absenkung des Bestockungsgrades unter ein kritisches Niveau (0,4) ohne vorhandene Verjüngung, erfolgt die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten. Natürliche sukzessionale Entwicklungen, soweit sie den Verjüngungszielen dienen, werden einbezogen.

2.4 Düngung zur Steigerung des Holzzertrages wird unterlassen.

- a) [...]
- b) Eine Pflanzplatzdüngung zur Sicherung des Anwuchserfolges ist zulässig.

2.5 Flächiges Befahren wird grundsätzlich unterlassen. [...]

Ausnahmen für flächiges Befahren können z. B. sein: Bodenbearbeitung, Mulchen, Pflanzung, Saat. Diese Maßnahmen werden auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzt. Bei verdichtungsempfindlichen Böden wird das Befahren bodenschonend (nur bei geringer Bodenfeuchtigkeit und bodenpfleglichem Maschineneinsatz) gestaltet. Siehe Leitfaden 3.

2.8 Zum Schutz des Waldökosystems vor Kunststoffrückständen wird der Einsatz von Produkten aus erdölbasierten Materialien wie Wuchshüllen, Füge-/Verbiss-/Schälenschutz und Markierungsbänder möglichst vermieden. Soweit am Markt verfügbar und wirtschaftlich zumutbar, sollten Produkte verwendet werden, deren Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen stammen. Nicht mehr funktionsfähige Wuchshüllen und solche, die ihren Verwendungszweck erfüllt haben, werden aus dem Wald entnommen und fachgerecht entsorgt.

4.1 Mit Ausnahme natürlicher Reinbestände werden Mischbestände mit standortgerechten Baumarten erhalten bzw. aufgebaut. Verjüngungsmaßnahmen werden genutzt, um Mischungsanteile zu erhöhen. Dabei genießen klimatolerante Herkünfte heimischer Baumarten eine besondere Beachtung. Bei der Beteiligung fremdländischer Baumarten wird sichergestellt, dass es durch deren Naturverjüngung nicht zu einer Beeinträchtigung der Regenerationsfähigkeit anderer Baumarten und damit zu deren Verdrängung kommt.

- a) Bei einem Anteil von Mischbaumarten ab 10 % wird ein Bestand als gemischt angesehen.
- b) Eine Baumart gilt dann als standortgerecht, wenn sie sich auf Grund physiologischer und morphologischer Anpassung an die Standortbedingungen in der Konkurrenz zu anderen Baumarten und zu Sträuchern, Gräsern und krautigen Pflanzen in ihrem gesamten Lebenszyklus von Natur aus behauptet, gegen Schäden weitgehend resistent ist und die Standortkraft erhält oder verbessert. Die Bewertung erfolgt in der Gesamtbetrachtung aller drei Kriterien Konkurrenzkraft, Sicherheit und Pflughigkeit. So können auch Baumarten, zu deren Gunsten steuernde Eingriffe erfolgen (z. B. Eiche in Mischbeständen mit Buche) standortgerecht sein.
- c) Der Anteil kann dann als hinreichend angesehen werden, wenn Reproduzierbarkeit für die nächste Bestandesgeneration durch natürliche Verjüngung gegeben ist (vgl. § 5 Abs. 3 BNatSchG).

4.2 Seltene Baum- und Straucharten werden gefördert.

4.3 Strukturreiche Waldränder bieten einer Vielzahl von teils seltenen Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum. Sie haben zudem eine positive Wirkung auf das Waldinnenklima und können die Gefahr von Windwurf mindern. Der Waldbesitzer fördert struktur- und artenreiche Waldränder.

4.4 Auf geschützte Biotope und Schutzgebiete sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten wird bei der Waldbewirtschaftung besondere Rücksicht genommen.

4.6 Die Herkunfts- bzw. Verwendungsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut werden eingehalten.

4.7 Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft wird verwendet, soweit es für die jeweilige Herkunft am Markt verfügbar ist.

- a) Die Überprüfbarkeit der Herkunft (Identität) wird durch ein von PEFC Deutschland anerkanntes Verfahren (z. B. ZÜF oder FFV) bzw. kontrollierte Lohnanzucht sichergestellt. Die Wildlingswerbung und deren interne Verwendung sowie die Verwendung im eigenen Forstbetrieb erzeugten Saat- und Pflanzgutes bleiben von dieser Regelung unberührt.

4.8 Gentechnisch veränderte Organismen kommen nicht zum Einsatz.

4.9 An die zu verjüngende Baumart angepasste Verjüngungsverfahren werden angewendet. Der natürlichen Verjüngung wird der Vorzug gegeben, wenn die zu erwartende Verjüngung standortgerecht und qualitativ wie quantitativ befriedigend ist und eine Pflanzung aufgrund eines geplanten Waldumbaus nicht erforderlich ist.

4.10 Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Umbau in eine standortgerechte Bestockung oder die Verjüngung einer standortgerechten Lichtbaumart aus dem Altbestand auf anderem Wege nicht möglich ist, wenn aufgrund kleinstparzellierter Betriebsstruktur andere waldbauliche Verfahren nicht sinnvoll sind oder aus zwingenden Gründen des Waldschutzes, der wirtschaftlichen Situation des Waldbesitzers, der Verkehrssicherungspflicht oder aufgrund von behördlichen Naturschutzplanungen.

- a) Kahlschläge sind flächige Nutzungen in Beständen ohne Verjüngung, die auf der Fläche zu Freilandklima führen.

- b) Kleinflächige Nutzungen, die der Entwicklung einer natürlichen Verjüngung oder dem Aufbau mehrstufiger Bestandesabfolgen dienen, und historische Waldnutzungsformen (Niederwaldbewirtschaftung) gelten nicht als Kahlschläge.
- c) Zwingende Gründe der wirtschaftlichen Situation des Waldbesitzers sind wirtschaftliche Notlagen, die auf Anforderung gegenüber dem Zertifizierer in geeigneter Weise zu belegen sind.

4.11 Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. [...]

- a) Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist, die Verjüngung der Nebenbaumarten gegebenenfalls mit vertretbarem Aufwand gesichert werden kann und frische Schäl-schäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.

5.4 Zum Schutz des Bodens wird auf eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung und Vollumbruch verzichtet.

- a) Eine schonende Bodenverwendung sowie eine plätze- und streifenweise Bodenbearbeitung sind zulässig, wenn eine zielgerichtete Verjüngung auf anderem Wege nicht möglich ist.

- b) Ein Vollumbruch vor Erstaufforstungen, aus Gründen des Waldschutzes und zur Anlage und Unterhaltung von Waldbrandschutzstreifen ist zulässig.

6.3 Im Forstbetrieb eingesetzte forstwirtschaftliche Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber verfügen über die für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation (siehe Leitfaden 8).

6.4 In der Waldarbeit werden nur solche Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerblichen Selbstwerber eingesetzt, die ein von PEFC Deutschland anerkanntes Zertifikat* besitzen.

- b) Beim Einsatz von Dienstleistungs- und Lohnunternehmern sowie gewerblichen Selbstwerbern, die ein von PEFC anerkanntes Zertifikat besitzen, können die im Leitfaden 8 aufgelisteten Anforderungen als erfüllt angesehen werden.

c) Von dieser Regelung sind ausgenommen:

- Betriebe, die nach § 19 UStG „Besteuerung der Kleinunternehmer“ keine Umsatzsteuer leisten. [...] Der Waldbesitzer stellt in diesem Fall die Einhaltung der PEFC-Standards (siehe Leitfaden 8) durch eigene Kontrollen/Überprüfungen sicher und dokumentiert diese.

- d) Der Begriff „Waldarbeit“ umfasst folgende Tätigkeiten: Holzernte, Rückarbeiten, Waldpflege und Pflanzung.

* Die Liste der aktuell anerkannten Zertifikate finden Sie unter

<https://pefc.de/fur-unternehmen/forstunternehmerzertifikate>

6.5 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Versicherungsträger und die Betriebssicherheitsverordnungen werden eingehalten. Die Überprüfung der Fachkunde der im Forstbetrieb Beschäftigten wird dokumentiert. Praxisschulungen werden protokolliert. Hierzu gehört auch eine funktionierende Rettungskette.

6.6 Für handgeführte Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotor werden Sonderkraftstoffe verwendet. [...]

6.7 Allen im Forstbetrieb eingesetzten Beschäftigten wird die Möglichkeit zur Aus-/Fort-/Weiterbildung gegeben. Derartige Maßnahmen werden dokumentiert. Neben dem Angebot der Bildungsträger wird auch die Teilnahme des Betriebes an unverbindlichen Praxisschulungen des Unfallversicherungsträgers anerkannt.

6.8 Die Beschäftigten in der Forstwirtschaft werden auf der Grundlage geltender Tarifverträge der Forstwirtschaft beschäftigt. Sofern für den einzelnen Betrieb oder Beschäftigten keine Tarifbindung vorliegt, kommen regional geltende vergleichbare Bedingungen der Forstwirtschaft zur Anwendung, z. B. der jeweilige Branchentarif der Forstlichen Erzeugerstufe bzw. für Forstbedienstete. Sie werden Bestandteil des Arbeitsvertrages.

6.9 Die Mitgestaltung des Betriebsgeschehens im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze der Mitbestimmung steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen.

6.10 Die Öffentlichkeit hat zum Zwecke der Erholung freien Zutritt zum Wald. Beschränkungen sind zulässig, insbesondere zum Schutz der Ökosysteme sowie aus Gründen der forstlichen [...] Bewirtschaftung [...]. Bei der Waldbewirtschaftung werden die Erholungsfunktion und der ästhetische Wert des Waldes berücksichtigt.

Mitgeltende Gesetze:

Bundes- und Landeswaldgesetze, FoVG, Herkunftsgebietsverordnung

Empfohlene Literatur:

Waldbauempfehlungen der Landesforstverwaltungen (BZT-Kataloge etc.)

Quelle:

PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung

Normatives Dokument PEFC D 1002-1:2020

www.pefc.de/waldstandard

Impressum:

Programm für die Anerkennung
von Forstzertifizierungssystemen

PEFC**Deutschland e. V.**

Tübinger Straße 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711 248 40-06
info@pefc.de
www.pefc.de

Grafikdesign, Illustration:

Anke Mosel, Leichlingen

Druck:

Das Druckhaus Print und Medien
GmbH, Korschbroich
PEFC-zertifiziert, PEFC/04-31-0799

Stand: 06/2023

**PEFC-Praxishilfen im Überblick:**

- 01 Waldverjüngung und Bestandesbegründung**
- 02 Waldschutz – Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
und Umgang mit Kalamitätsflächen
- 03 Holzernte – Einschlag und Rückung
- 04 Private Brennholzwerber
- 05 Natur- und Umweltschutz im Betrieb
- 06 Angepasste Wildbewirtschaftung
- 07 Audits – Unterlagen und Dokumentation

www.pefc.de/praxishilfen

PEFC-Videosprechstunde:

Hilfreiche Tipps zu diesem
Thema finden Sie auch in unseren
Videos unter
www.pefc.de/videosprechstunden